

LANDESVERBAND DER STRAFVOLLZUGSANGEHÖRIGEN

SACHSEN-ANHALT e.V.

Name: Der Verband führt den Namen:

„Landesverband der Strafvollzugsangehörigen Sachsen-Anhalt e.V.“

Sitz: Halle (Saale)

Der Verband ist beim Amtsgericht Halle in das Vereinsregister eingetragen.

- S A T Z U N G -

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Der Landesverband der Strafvollzugsangehörigen ist die Fachgewerkschaft aller Strafvollzugsbediensteten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt die rechtlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband ist Mitglied im BSBD sowie als Fachgewerkschaft Mitglied im DBB.

(2) Die Ziele und Aufgaben des Verbandes sind:

1. Zusammenschluß der im Strafvollzug beschäftigten Bediensteten und der sich im Ruhestand befindlichen Bediensteten.
2. Eintreten für die Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und Mitwirkung bei der Gestaltung, Sicherung und Ausbau des Beamten- und Besoldungsrechtes.
3. Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen sozialen Interessen und Leistungen der Bediensteten, insbesondere
 - a) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Bediensteten und der Gestaltung des Strafvollzuges.
 - b) Erteilung von Rechtsauskünften in allen (beamten-,) besoldungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bei Streitigkeiten kann Rechtsschutz gewährt werden Die Rechtsschutzrichtlinie des Landesverbandes Sachsen-Anhalt regelt dies gesondert.
 - c) Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder
 - d) Förderung gemeinnütziger Bestrebungen und Vertretung wirtschaftlicher Interessen.

- (3) Zur Durchsetzung dieser Zeile und Aufgaben werden alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel bejaht, jedoch wird der Streik abgelehnt.

§2

Voraussetzung für die Mitgliedschaft:

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäßen Organe des Verbandes.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verband. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

- (1) Anmeldungen sind an den zuständigen Ortsverband zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt muß dem Vorstand des Ortsverbandes schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist nur am Schluß eines Kalendermonats zulässig. Bei Berufswechsel kann der Vorstand einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt, kann vom Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Begleitet das Ausgeschlossene Mitglied eine Funktion im Landesvorstand oder in einem seiner Gremien, so ist dieses Amt, mit bekannt werden des Ausschlusses neu zu besetzen. Durch den erweiterten Landesvorstand ist ein Mitglied bis zum Vertretertag zu kooptieren. Gegen den Ausschluß kann Berufung beim übergeordneten Vorstand eingelegt werden.

c) Streichung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind

oder sich weigern, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten, können in der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn kein Zahlungsaufschub gewährt worden ist. Der bis zur Streichung ausstehende Mitgliedsbeitrag ist durch das Mitglied zu entrichten. Der Beschluß der Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Tod

e) Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Buchstabe a, b, und c noch anstehenden Mitgliedsbeiträge können eingeklagt werden.

§ 4

Finanzierung des Landesverbandes

- (1) Von jedem Mitglied wird monatlich ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages bestimmt der Vertretertag.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringe Pflicht.

§ 5

Gliederung, Fachgruppen und Ausschüsse

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Der Vorstand kann Fachgruppen und Ausschüsse einrichten.
Aufgaben dieser Fachgruppen und Ausschüsse soll in der Regel die Behandlung besonderer Berufs- und Organisationsfragen sein. Das Ergebnis ihrer Beratungen dient dem Vorstand als Arbeitsgrundlage.

§ 6

Ortsverbände

- (1) Für jede Einrichtung des Strafvollzuges wird in der Regel ein Ortsverband errichtet. Für die Errichtung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Ortsverbände sollen mindestens 10 Mitglieder haben. Befinden sich in einer Anstalt weniger als 10 Bedienstete, die Verbandsangehörige sind, so kann der Vorstand diese Mitglieder als Mitglieder einem nahegelegenen größeren Ortsverband überweisen. In diesem Fall bestimmen aber diese Mitglieder ihren örtlichen Vertrauensmann.
- (2) Die Aufgabe der Ortsverbände ist die Behandlung örtlicher Fragen gemäß § 1 Abs. 2 (Ziele und Aufgaben), die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sind.

- (3) Die Ortsverbände geben sich ihre Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.
- (4) Jeder Ortsverband hat das Recht, Vertreter in Höhe von 10 v.H. seiner Mitgliederzahl zum Vertretertag zu wählen und zu entsenden, mindestens jedoch 3 Mitglieder. In den 10 v.H. ist der Ortsvorstand beinhaltet.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Vertretertag des Landesverbandes
 - b) der erweiterte Landesverbandsvorstand bestehend aus dem Vorstand des Landesverbandes und den Vorsitzenden der Ortsverbände
 - c) der Landesverbandsvorstand
- (2) Die Mitglieder für die im Absatz 1 Buchstabe b bis c genannten Organe werden nach demokratischen Grundsätzen für jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 8

Vertretertag des Verbandes

- (1) Das höchste Organ zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist der Vertretertag. Er besteht aus den von den Ortsverbänden gewählten Delegierten. Der Vertretertag findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Die Aufgaben des Vertretertages des Verbandes sind:
- a) Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Beschlußfassung über Anträge auf Änderung dieser Satzung,
 - c) Wahl des Landesverbandsvorsitzenden

- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) der Vertretertag kann Ehrenvorsitzende benennen,
 - f) Wahl von Kassenprüfern,
 - g) Behandlung der zum Vertretertag des Verbandes gestellten Anträge,
 - h) Entgegennahme der Abrechnung des Finanzhaushaltes und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Außer dem ordentlichen Vertretertag kann ein außerordentlicher Vertretertag einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vertreter oder der Vorstand es beantragen. Der außerordentliche Vertretertag ist frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung eines außerordentlichen Vertretertages vom Vorstand des Verbandes einzuberufen.

Ein Vertretertag wird durch Rundschreiben an die Ortsverbände oder durch Mitteilung an die stimmberechtigten Vertreter einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentreffen des Vertretertages dürfen höchstens 12 Wochen liegen.

- (4) Anträge an einen Vertretertag sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen. Der Vorstand des Verbandes teilt sie nach seinem Ermessen vollständig oder auszugsweise den Ortsverbänden mit. Anträge an den Vertretertag können nur von den Ortsverbänden oder den Landesverbandsvorstand gestellt werden.
- (5) Der Vertretertag des Verbandes ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht eine andere Mehrheit festgelegt ist. Der Vorstand des Verbandes wird in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt. Der Vertretertag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Landesverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vertretertages. Er handelt für den Vertretertag, sofern die Angelegenheit nicht bis zum nächsten Vertretertag aufgeschoben werden kann. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Der 1. Stellvertreter des Landesverbandsvorsitzenden wird durch die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes bestimmt.
Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden
- b) weiteren vier Vorstandsmitgliedern. Zu den vier Vorstandsmitgliedern gehört auch die Frauenvertreterin.
- c) dem Ehrenvorsitzenden .

Der /die Ehrenvorsitzende/r ist Mitglied des Landesvorstandes mit beratender Stimme.

- (2) Der Verbandsvorstand führt gemeinsam und gesamtverantwortlich die Geschäfte des Verbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Verbandsvorstand erläßt sich seine Geschäftsordnung selbst, wobei die Zuständigkeit des Schatzmeisters in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt ist.
- (4) Der Verbandsvorstand benennt die Fachgruppenvertreter, soweit der Vertretertag keine gewählt hat.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand erfüllt nachstehende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltes
 - b) Entscheidungen über Beschwerden wegen einer Aufnahmeverweigerung oder eines Ausschlusses
 - c) Festsetzung der Dauervertretung für die Geschäftsführung und die Wahl eines Nachfolgers im Amt des Vorsitzenden, falls dieses zwischen zwei Vertretertagen frei wird und der Vertretertag nicht selbst eine Regelung trifft.
 - d) Entscheidungen über Rechtsschutzangelegenheiten seiner Mitglieder
 - e) Regelungen über Teilnehmer an Schulungen im Verband
- (2) Der Vorsitzende ruft den erweiterten Verbandsvorstand mindestens einmal jährlich ein. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes dies beantragen.

- (3) Reisekosten für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Teilnahme an dessen Sitzungen trägt die Kasse des Landesverbandes. Satz 1 gilt nicht, wenn andere als die in § 7 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung festgelegten Personen an der Beratung teilnehmen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Verbandes obliegt zwei Kassenprüfern, die dem Vertretertag Bericht erstatten. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Mitglieder des Verbandes werden über Berufs- und Organisationsangelegenheiten in anderer geeigneter Form durch die Ortsverbände unterrichtet.

§ 13

Auflösung

- (1) Der Verband kann nur durch Beschluß eines Vertretertages aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vertreter.
- (2) Im Falle der Auflösung hat der letzte Vertretertag über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2017 in Kraft, nachdem sie am 14. Oktober 2017 durch den Vertretertag beschlossen worden ist. Die vom Vertretertag 2012 beschlossene Satzung tritt mit Inkrafttreten der am 14.03.2017 beschlossenen Satzung außer Kraft.

Sie ist in der Urform unter Nr. 156 am 18.06. 1990 im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle eingetragen worden.